



Bau- und Umweltdepartement

Jagd- und Fischereiverwaltung
Gaiserstrasse 8
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 41
Telefax +41 71 788 93 59
ueli.nef@bud.ai.ch
www.ai.ch

Bewilligung von Sonderfängen für den Fählensee

Gestützt auf Art. 3 Abs. 1 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VGFB, GS 023.01) sowie auf Art. 2 Abs. 3 lit. j der Fischereiverordnung (FischV, GS 923.010) erteilt die Fischereiverwaltung allen im Jahr 2018 fischereiausübungsberechtigten Personen folgende Bewilligung von Sonderfängen für den Fählensee.

A. Sachverhalt

Sämtliche zur Verfügung stehenden Daten aus den fischereibiologischen Erhebungen betreffend Fählensee deuten darauf hin, dass die periodisch wiederkehrenden Ertrags- einbrüche des Fischfanges in engem Zusammenhang mit der Präsenz der Kanadischen Seeforelle (*Salvelinus namaycush*) stehen. Der Hypothese, wonach sich die Kanadische Seeforelle nachhaltig auf die fischereiliche Bewirtschaftung des Fählensees auswirkt, begegnet die Fischereiverwaltung mit mehreren Massnahmen. Einige davon werden im Rahmen der jährlichen Fischereivorschriften geregelt.

B. Erwägungen

Mit der Absicht, den Prädationsdruck durch die Kanadische Seeforelle auf andere Arten im Fählensee zu minimieren, greift die Fischereiverwaltung einen Vorschlag aus der Hauptversammlung des Fischereivereins vom 26. Januar 2018 auf. Die Fischerei soll auf die Dämmerungszeit so ausgeweitet werden, dass die Chancen auf einen Fangenerfolg grosser Individuen steigen.

C. Entscheid

1. Die Fischerei am Fählensee ist im Rahmen von Sonderfängen ohne zeitliche Einschränkungen an folgenden Daten und unter Berücksichtigung von Sonn- und Feiertagen erlaubt:

23. April 2018 bis 5. Mai 2018
21. Mai 2018 bis 2. Juni 2018
18. Juni 2018 bis 30. Juni 2018
16. Juli 2018 bis 28. Juli 2018
13. August 2018 bis 25. August
17. September 2018 bis 29. September 2018

2. Unter Berücksichtigung der geltenden Fangmindestmasse und der geltenden Tagesfangzahlen dürfen alle Fischarten behändigt werden.
3. Sämtliche Sonderfänge von Fischen über 50 cm sind der Fischereiverwaltung oder einem Fischereiaufseher zu melden.

Bau- und Umweltdepartement



Ruedi Ulmann, Bauherr

Kopie per E-Mail zur Kenntnis an:

- Freiwillige Fischereiaufseher
- Kantonspolizei Appenzell Innerrhoden
- Mitglieder der kantonalen Fischereikommission
- Präsident Fischereiverein Appenzell Innerrhoden